

Federführung:  
43 - Kultur und Weiterbildung  
Produkt:  
43.01 Volkshochschule

Datum:  
10.06.2026

|                            |                |              |
|----------------------------|----------------|--------------|
| Beratungsfolge:            | Sitzungsdatum: |              |
| Haupt- und Finanzausschuss | 09.07.2026     | Vorberatung  |
| Rat der Stadt Coesfeld     | 16.07.2026     | Entscheidung |

## **Abschluss einer neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Weiterbildung**

### **Beschlussvorschlag 1:**

Die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit der Stadt Billerbeck und der Gemeinde Nottuln zur Übernahme der Aufgaben der Weiterbildung werden aufgehoben.

### **Beschlussvorschlag 2:**

Der Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird gemäß dem beigefügten Entwurf, vorbehaltlich der Zustimmung der jeweiligen Räte der beteiligten Städte und Gemeinden, zum 01.01.2027 beschlossen.

Sollte eine beteiligte Kommune der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht zustimmen, kann an deren Stelle der Kreis Coesfeld Vertragspartner werden. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist in diesem Fall entsprechend anzupassen.

### **Sachverhalt:**

***Hinweis:** Im Rahmen der Vorberatung der Ursprungsvorlage 111/2026 im Ausschuss für Angelegenheiten der Weiterbildung wurde eine inhaltliche Unstimmigkeit in § 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung („Beteiligung der Kommunen“) festgestellt.*

*In dem bisherigen Entwurf blieb unberücksichtigt, dass der Stadt Coesfeld aufgrund ihrer Funktion als Trägerkommune der Volkshochschule eine entsprechend stärkere Vertretung im VHS-Ausschuss einzuräumen ist. Vorgesehen ist daher, dass die Stadt Coesfeld künftig neun Mitglieder in den Ausschuss entsendet.*

*Die dieser Ergänzungsvorlage beigefügten Anlagen enthalten die entsprechend angepasste Fassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.*

Seit dem Jahr 1976 nehmen die Gemeinden Nottuln, Billerbeck und Rosendahl gemeinsam mit der Stadt Coesfeld die kommunale Pflichtaufgabe der Weiterbildung im Sinne des Weiterbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (WbG NRW) auf Grundlage öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen wahr.

Hierzu unterhält die Stadt Coesfeld eine Volkshochschule und übernimmt zugleich die Aufgabenwahrnehmung für die beteiligten Kommunen.

Vor dem Hintergrund organisatorischer und rechtlicher Entwicklungen strebt die Stadt Coesfeld gemeinsam mit den beteiligten Kommunen eine Neufassung der bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung an.

Die Gemeinde Rosendahl hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Jahr 2011 mit Wirkung zum Jahr 2012 gekündigt. Aufgrund der weiterhin bestehenden gesetzlichen Verpflichtung zur Sicherstellung der Grundversorgung im Bereich der Weiterbildung nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Weiterbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (WbG NRW) wurde diese Aufgabe ab diesem Zeitpunkt vom Kreis Coesfeld im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemeinsam mit der Stadt Coesfeld wahrgenommen.

Im Zuge der Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist vorgesehen, wieder eine einheitliche vertragliche Grundlage für alle beteiligten Kommunen zu schaffen, sodass die Aufgabenwahrnehmung der Grundversorgung künftig gemeinsam und unmittelbar im Rahmen einer einheitlichen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum 01.01.2027 geregelt wird.

#### Gründe für die Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Nach § 7 Abs. 2 der derzeit gültigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beteiligen sich die Kommunen im Rahmen der gemeinsamen Unterhaltung der Volkshochschule nach dem WbG NRW an den umlagefähigen Kosten. Die Verteilung erfolgt anteilig nach dem Verhältnis der von den Einwohnerinnen und Einwohnern der jeweiligen Kommune verursachten Hörerinnen- und Hörerstunden zur Gesamthörerstundenzahl.

Hörerstunden, die keiner Kommune eindeutig zugeordnet werden können (sogenannte „sonstige Hörerstunden“), entstehen insbesondere durch Teilnahmen von Personen außerhalb der beteiligten Kommunen. Diese tragen zur Durchführung des Kursangebotes und zur Sicherstellung der Grundversorgung bei. Bislang wurden die hieraus entstehenden Kosten vollständig von der Stadt Coesfeld getragen. Künftig sollen auch diese Kosten auf alle beteiligten Kommunen entsprechend ihres Anteils an den Gesamthörerstunden verteilt werden.

Die Neufassung berücksichtigt die ab 2027 geltenden umsatzsteuerrechtlichen Regelungen. Die Abrechnung erfolgt auf dieser Grundlage als Nettobeträge. Sollten auf Grund von gesetzlichen Änderungen, finanzgerichtlichen Entscheidungen, durch Verwaltungsanweisungen des Bundesfinanzministeriums, der Anwendung von § 2b UStG oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung oder aus einem anderen Grund die Zahlungen an die Stadt Coesfeld als umsatzsteuerbar und -pflichtig angesehen werden, ist die Umsatzsteuer anhand des bisherigen Netto-Betrags zu berechnen.

Zudem werden die umlagefähigen und nicht umlagefähigen Kosten künftig eindeutig definiert. Nur die umlagefähigen Kosten werden auf die Mitgliedskommunen umgelegt, wodurch eine klar strukturierte und nachvollziehbare Kostenverteilung sichergestellt wird.

Im Einklang mit den Regelungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) sowie des § 54 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ist vorgesehen, die Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung einvernehmlich zum 01.01.2027 in Kraft treten zu lassen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist von den Räten aller beteiligten Körperschaften zu beschließen.